

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

VERFÜGUNG vom xx.xx.2024

Beseitigung von Biberdämmen aus der Alten Jonen, Gemeinden Oberlunkhofen und Unterlunkhofen

Sachverhalt

A.

Am 31. Oktober 2019 bewilligte die Sektion Jagd und Fischerei des Departements Bau, Verkehr und Umwelt auf Gesuch hin, den Gemeinden Unterlunkhofen und Oberlunkhofen die Entfernung von Biberdämmen aus der Alten Jonen. Die Bewilligung wurde für fünf Jahre erteilt. Gegen die Bewilligung sind keine Beschwerden erhoben worden, weshalb der Entscheid am 30. November 2019 in Rechtskraft erwachsen ist. Die Situation an der Alten Jonen hat sich seit 2019 nicht gross verändert. Durch die permanente Entfernung von Biberdämmen aus dem definierten Perimeter konnten Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen verhindert werden. Die Abteilung Wald hat aus diesem Grund mit je einem E-Mail vom 13. März 2024 den Gemeinderat Oberlunkhofen und den Gemeinderat Unterlunkhofen angefragt, ob die Bewilligung nach Ablauf der Fünfjahresfrist zu verlängern sei.

B.

Mit Protokollauszug des Gemeinderats vom 18. März 2024 zeigt sich die Gemeinde Oberlunkhofen mit der Verlängerung der Bewilligung einverstanden. Das Vorgehen seitens der Abteilung Wald wird unterstützt.

Mit Protokollauszug des Gemeinderats vom 25. März 2024 zeigt sich die Gemeinde Unterlunkhofen mit der Verlängerung der Bewilligung einverstanden. Das Vorgehen seitens der Abteilung Wald wird unterstützt.

C.

Mit dem Entscheid des Regierungsrates vom 6. Dezember 2017 (RRB Nr. 2017-001499) wurde drei Landwirten bereits eine Bewilligung erteilt, innerhalb eines Jahres Biberdämme aus der Alten Jonen zu entfernen. Die Landwirte erhoben Beschwerde gegen diesen Entscheid, auf welche vom Verwaltungsgericht jedoch nicht eingetreten wurde. Mit dem Urteil vom 8. Mai 2018 und dem Verstreichen der Beschwerdefrist beim Bundesgericht trat der Regierungsratsbeschluss in Kraft. Die Bewilligung für Dammentfernungen aus der Alten Jonen ist somit am 7. Juni 2019 ausgelaufen.

D.

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2017 wurde verfügt, dass die Gesuchsteller innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Entscheids eine gleichwertige Ersatzmassnahme für den Eingriff im geschützten Lebensraum zu leisten haben.

Die mit dem RRB Nr. 2017-001499 verfügte Ersatzmassnahme wurde am 13. März 2020 fertiggestellt.

E.

Seit Oktober 2019 mussten jährlich zwischen fünf und neun Biberdämme aus der alten Jonen entfernt werden. Die Ausführung erfolgte durch Marco Frei und Josef Frei. Der Aufwand war nötig, um Schäden am Kulturland durch Vernässung der Böden abzuwenden. Die meisten Biberdämme traten am unteren Ende des Perimeter Dammentfernung und unterhalb der Mündung des Fidgrabens auf.

Erwägungen

1. Beseitigung von Biberdämmen aus der Alten Jonen

1.1

Der Biber ist Bestandteil der einheimischen Fauna und eine international und national geschützte Art (Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, Konvention von Bern; Art. 2 lit. e i.V.m. Art. 5 und 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986). Die Dämme und Baue des Bibers sind lebenswichtige Elemente eines Biberreviers (Jungtieraufzucht und Optimierung der Wassertiefe). Sie sind nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Art. 18 NHG, SR 451) sowie der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (Art. 14 NHV, SR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt.

Das JSG bezweckt unter anderem den Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel. Die Kantone sind verpflichtet, für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung zu sorgen (Art. 7 Abs. 4 JSG). Gemäss § 18 des aargauischen Jagdgesetzes (AJSG) vom 24. Februar 2009 sorgt der Kanton für den Schutz der Wildtiere und die Aufwertung der Lebensräume. Nach § 19 AJSG sind Wildtiere vor Störungen zu schützen. Auf den Biber bezogen heisst das, dass neben dem grundsätzlichen Schutz des Bibers auch seine Dämme, Bauten, Nahrungsdepots etc. vor Störungen zu bewahren sind.

Wildschäden sind zum Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren zu verhüten (§ 21 Abs. 2 AJSG). Jegliche Manipulationen, Entfernung und Zerstörung von Biberdämmen und –bauen benötigen eine kantonale Bewilligung (Art. 18 Abs. 1^{ter des}NHG und Art. 14. Abs. 5 NHV). Die Sektion Jagd und Fischerei stellt die Bewilligung in Form einer Verfügung aus. Der Verursacher hat gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG unter Abwägung aller Interessen zu bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Massnahmen, die Schutzziele im Sinne von Art. 1 NHG beeinträchtigen könnten, unterliegen dem Verbandsbeschwerderecht. Dazu zählen Massnahmen, die sich direkt oder indirekt auf eine Biberpopulation auswirken, also Massnahmen gegen einzelne Biber bzw. am Biberbestand gemäss Art. 12 Abs. 2 bzw. 4 JSG oder an Biberdämmen und –bauen, welche die Reproduktion und frühe Jungtieraufzucht beeinträchtigen und die Überwinterung einer Biberfamilie massgeblich stören könnten.

1.2

Seit Dezember 2016 werden Biberdämme in einem definierten Perimeter gemäss der Verfügung vom 5. Dezember 2016 und dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2017-001499 vom 6. Dezember 2017 resp. der Verfügung vom 19. Oktober 2019 permanent aus der alten Jonen entfernt. Diese Massnahme dient erfolgreich zur Abwendung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und im angrenzenden Flachmoor von nationaler Bedeutung. Die Alte Jonen wird nach wie vor zusammen mit dem Fröschengraben und dem Fidgraben als Biberrevier genutzt. Auf Grund der permanenten und sofortigen Entfernung

von neu entstandenen Biberdämmen konnte sich kein Hauptdamm mehr entwickeln. Das Biberrevier wurde jedoch nicht aufgegeben, die Alte Jonen kann aber durch die permanenten Dammentfernungen nicht uneingeschränkt durch die Biber genutzt werden.

1.3

Die Situation an der Alten Jonen hat sich seit den ersten bewilligten Dammentfernungen im Dezember 2016 nicht wesentlich verändert. Die Gefährdung des Kulturlandes sowie des Flachmoors von nationaler Bedeutung ist durch den Einstau der Alten Jonen, verursacht durch Biberdämme, weiterhin erheblich. In den letzten Jahren wurde neben der Biberproblematik auch der Rückstau des Gewässers durch Sedimentablagerungen oder Pflanzenbewuchs als problematisch erkannt. Die Funktionsfähigkeit der alten Jonen als Vorfluter (für Drainagewasser) wird damit ebenfalls und unabhängig von den Biberaktivitäten beeinträchtigt.

1.4

Das Gesuch zur Entfernung der Biberdämme aus der Alten Jonen wird mit der eingeschränkten oder gar unmöglichen Bewirtschaftbarkeit des an die Alte Jonen grenzenden Kulturlandes begründet. Die Erhöhung des Grundwasserspiegels durch die Biberdämme sowie der Einstau von Drainageleitungen führen zu Vernässungen im vorwiegend als Wiesland und Ackerland genutzten Gebiet. Durch Biberdämme in der alten Jonen können gemäss den Bewirtschaftern und Eigentümern der betroffenen Flächen ca. 50 bis 60 Hektaren Landwirtschaftsfläche betroffen sein. Das Einzugsgebiet der alten Jonen ist nach wie vor Teil eines Biberreviers. Mit dem Entfernen der Biberdämme aus dem definierten Perimeter wird nicht das ganze Biberrevier beeinträchtigt. Die Biber haben nach wie vor die Möglichkeit entlang der alten Jonen nach Nahrung zu suchen. Es wird ihnen innerhalb des Perimeters aber verhindert, dass Bauten angelegt werden. Der Perimeter Dammentfernung macht mit einer Länge von rund 1.5 km etwa einen Drittel des gesamten Biberrevieres aus.

1.5

Die gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2017-001499 realisierte Ersatzmassnahme wird für die Bewilligung von Biberdammentfernungen aus der Alten Jonen für die nächsten fünf Jahre als Ersatzmassnahme angerechnet. Das Biotop muss für mindestens die Dauer der vorliegenden Bewilligung durch die Gemeinde Unterlunkhofen und die Gemeinde Oberlunkhofen fachgerecht gepflegt werden.

2. Interessenabwägung

2.1

Die alte Jonen kann durch ihr geringes Gefälle ihre Vorfluterfunktion nur sehr schwer erfüllen. Jegliche Veränderungen welche Auswirkungen auf das Längsgefälle des Baches haben, beeinträchtigen daher die Entwässerungsleistung des gesamten an die alte Jonen gehängten Drainagesystems. Biberdämme haben durch ihre Stauwirkung einen erheblichen Einfluss auf das Abflussverhalten der alten Jonen. Das Schadenpotential in der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Biberdämme in der alten Jonen ist erheblich. Durch die Dammentfernungen wird nicht das gesamte Biberrevier beeinträchtigt. Mildere Massnahmen wie das Regulieren der Einstauhöhe oder nur partielle Dammentfernungen wurden bereits geprüft. Sie sind bei Bächen mit sehr geringem Gefälle nicht zielführend. Technische Massnahmen, um das Entwässerungssystem so umzubauen, dass es vom Biber nicht beeinflusst werden kann, liegen nicht auf der Hand oder wären mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden. Angesichts der Tatsache, dass nur ein Drittel des Biberreviers von den Dammentfernungen betroffen ist und die Biberpopulation nach wie vor entlang der alten Jonen nach Nahrung suchen kann, erscheint die Fortführung der Dammentfernungen gerechtfertigt. Die seit rund 8 Jahren durchgeführten Dammentfernungen haben die ansässige Biberfamilie nicht dazu veranlasst das Revier aufzugeben.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Für die Dauer bis zur Rechtskraft der vorliegenden Verfügung erscheinen keine sofort zu ergreifenden Massnahmen notwendig. Sollte die Verfügung angefochten worden, behält sich das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ausdrücklich vor, den Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde zu beantragen.

Demgemäss wird

entschieden:

1.

Der Gemeinde Unterlunkhofen und der Gemeinde Oberlunkhofen wird die Bewilligung erteilt, während fünf Jahren ab Rechtskraft dieses Entscheides Biberdämme aus der Alten Jonen, im gemäss Karte Perimeter Dammentfernung bezeichneten Abschnitt permanent zu entfernen.

2.

Während der Setz- und Säugezeit des Bibers vom 1. April bis 31. Juli dürfen keine Biberdämme entfernt werden, sollten im definierten Perimeter Biberbaue vorhanden sein.

3.

Massnahmen an Biberdämmen müssen dokumentiert werden (Standort, Datum, Aufwand); die Dokumentationen sind **jährlich** der Sektion Jagd und Fischerei abzugeben.

4.

Die mit der Verfügung vom 5. Dezember 2016 verfügte Ersatzmassnahme muss bis mindestens zum Ablauf der Verfügung durch die Gemeinde Unterlunkhofen und die Gemeinde Oberlunkhofen fachgerecht unterhalten werden.

Fabian Dietiker
Leiter Abteilung Wald

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diese Verfügung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Zustellung an

- Gemeinderat Oberlunkhofen, Zugerstrasse 20, 8917 Oberlunkhofen (A-Post plus)
- Gemeinderat Unterlunkhofen, Rottenschwilerstrasse 16, 8918 Unterlunkhofen (A-Post plus)

Kopie an

- Departement BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft
- Departement BVU, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Wasserbau
- Departement BVU, Abteilung Wald
- Pächter Jagdrevier Nr. 58, Estermann, Erwin, Lunkhoferäcker 3, 8918 Unterlunkhofen
- Pächter Fischereirevier Nr. 84, Hansueli Scheidegger, Dornegasse 27, 8967 Widen

Beilagen

- Karte Perimeter Dammentfernung